

No. 50005

—
**Germany
and
Serbia and Montenegro**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Council of Ministers of Serbia and Montenegro regarding cooperation in military matters. Belgrade, 12 April 2006

Entry into force: *14 June 2010 by notification, in accordance with article 6*

Authentic texts: *German and Serbian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 3 August 2012*

—
**Allemagne
et
Serbie-et-Monténégro**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Conseil des Ministres de la Serbie-et-Monténégro relatif à la coopération dans le domaine militaire. Belgrade, 12 avril 2006

Entrée en vigueur : *14 juin 2010 par notification, conformément à l'article 6*

Textes authentiques : *allemand et serbe*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 3 août 2012*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Ministerrat von Serbien und Montenegro

über

die Zusammenarbeit im militärischen Bereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat von Serbien und Montenegro

ausgehend von den in der Charta von Paris festgelegten Zielen für ein neues Europa,

in dem Wunsch, zu einer breiten Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen zu gelangen,

in Erfüllung der in den Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eingegangenen Verpflichtungen, militärische Kontakte zu erleichtern und zu fördern,

in dem Bestreben, Beziehungen zwischen ihren Streitkräften durch eine engere Zusammenarbeit zu intensivieren -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Gegenstand

Mit diesem Abkommen wird der Rahmen für den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen sowie für sonstige Formen militärischer Zusammenarbeit zum Nutzen für die Streitkräfte der Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 2

Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfasst einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch in folgenden Bereichen:

1. Sicherheits- und Militärpolitik,
2. Eingliederung der Streitkräfte in eine freiheitlich demokratische Gesellschaft,
3. Wehrverfassung und Wehrrecht,
4. Innere Ordnung der Streitkräfte (Innere Führung),
5. Militärische Aspekte der Rüstungskontrolle,
6. Personalauswahl und Personalführung,
7. Aus- und Weiterbildung von militärischen und zivilen Angehörigen der Streitkräfte,
8. Wehrverwaltung und soziale Angelegenheiten,
9. Organisationsstrukturen der Streitkräfte,
10. Streitkräfteplanungsverfahren,
11. Betrieb von Streitkräften im Frieden,
12. Wehrmedizin,
13. Militärgeschichte,
14. Militärgeographie,

15. Umweltschutz in den Streitkräften,
16. Einsätze der Streitkräfte im Rahmen von Katastrophenhilfe und humanitärer Hilfe,
17. andere Bereiche in gegenseitiger Abstimmung.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass zusätzliche militärische Kontakte, vor allem auf dem Gebiet der Reservistenarbeit, der Militärmusik und des Sports erleichtert und gefördert werden.

Artikel 3

Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften erfolgt vornehmlich durch:

1. offizielle Besuche hochrangiger, führender militärischer und ziviler Vertreter der Verteidigungsministerien,
2. Stabs- und Fachgespräche,
3. Informations- und Arbeitsbesuche von Delegationen,
4. Kontakte zwischen vergleichbaren militärischen Institutionen und Expertengespräche,
5. Kontakte zwischen Truppenteilen, die für friedensunterstützende Einsätze im Auftrag der Vereinten Nationen vorgesehen sind,
6. Teilnahme an Lehrgängen, Praktika, Seminaren, Kolloquien und Symposien,
7. Studienaufenthalte und Hospitationen in Einheiten und militärischen Einrichtungen der Vertragsparteien,